

**BEST EXECUTION POLICY
DER
ALPHA WERTPAPIERHANDELS GmbH**

Alpha Wertpapierhandels GmbH
Rossmarkt 14, 60311 Frankfurt am Main

Geschäftsführer: Christian Zorn - Stefan de Schutter
Handelsregister HRB 33125
Sitz und Gerichtsstand Frankfurt/Main

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze der Auftragsausführung.....	3
1. Grundsätze der Bestmöglichen Ausführung.....	3
1.1. Allgemeines zur Auswahl der Ausführungsplätze.....	3
1.2. Ausführung im Inland oder Ausland.....	4
1.3. Festpreisgeschäfte.....	4
2. Vorrang von Weisungen des Kunden.....	4
2.1. Allgemeines.....	4
2.2. Weisungen durch Erteilung besonderer Ordertypen.....	5
2.3. Festpreisgeschäfte.....	5
3. Zustimmung zur außerbörslichen Ausführung.....	6
4. Überprüfung der Best Execution Policy.....	6

Grundsätze der Auftragsausführung (die „Ausführungsgrundsätze“)

Diese Ausführungsgrundsätze gelten für die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages über ein den Anforderungen des § 33a des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) unterfallendes Finanzinstrument, soweit dieser Auftrag im Rahmen einer Abschlussvermittlung oder eines Eigenhandelsgeschäftes durch die Alpha ausgeführt wird. Für die Ausführung eines solchen Auftrages gelten die nachfolgenden Bedingungen:

1. Grundsätze der Bestmöglichen Ausführung

1.1. Allgemeines zur Auswahl der Ausführungsplätze

Die Alpha führt Kundenaufträge entsprechend den Regelungen dieser Ausführungsgrundsätze bestmöglich im Sinne der Regelungen des § 33a WpHG aus. Bei der Aufstellung dieser Grundsätze hat die Alpha die Preise der Finanzinstrumente, die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten, die Geschwindigkeit der Ausführung und die Abwicklung des Auftrags sowie den Umfang und die Art des Auftrags berücksichtigt. Sie hat diese Kriterien unter Berücksichtigung der Kundenkategorie, des Kundenauftrags, des Finanzinstruments und des Ausführungsplatzes gewichtet. Dabei wurde im Interesse der Kunden der Alpha der Zuverlässigkeit der Ausführung die größte Bedeutung beigemessen. In einem zweiten Schritt wurden der Preis der Finanzinstrumente einschließlich der mit der Ausführung verbundenen Kosten und die Geschwindigkeit der Ausführung in die Betrachtung der Ausführungsplätze einbezogen, wobei die jeweilige Gewichtung beider Kriterien je nach Liquidität des Marktes in bestimmten Finanzinstrumenten variiert. In einem dritten Schritt wurden auch der Umfang des Auftrags, die Ausführungssicherheit und die Abwicklung der Aufträge berücksichtigt. Diesen Faktoren wurde eine gleichrangige Stellung zugesprochen. Bieten mehrere Handelsplätze eine gleich gute Ausführungsqualität für ein Finanzinstrument, hat die Alpha die Auswahl zwischen diesen Ausführungsplätzen nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Bei der Ausführung von Kundenaufträgen werden die in Ziff. 1.2. bis 1.3. dargelegten Grundregeln berücksichtigt.

1.2. Ausführung im Inland oder Ausland

Aufträge über Finanzinstrumente die an einer oder mehreren Börsen oder an einem oder mehreren multilateralen Handelssystemen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) im Inland gehandelt werden, werden im Inland für dieses Finanzinstrument genannten Ausführungsplatz ausgeführt.

Wird ein Finanzinstrument nicht im Inland gehandelt, so wird der Kundenauftrag im Ausland entweder von der Alpha selbst an der Heimatbörse des Finanzinstruments ausgeführt, sofern die Alpha dort Mitglied ist, oder an einen ausgewählten Intermediär weitergeleitet.

1.3. Festpreisgeschäfte

Wird ein Finanzinstrument ausschließlich außerbörslich gehandelt, weil es für dieses keinen börslichen Handelsplatz gibt (Over the Counter Geschäfte), oder gewährleisten die Quotierungen von verbrieften Derivaten, insbesondere von Optionsscheinen und Zertifikaten, an den Parkettbörsen keine ausreichende Liquidität, was – abhängig vom Emittenten – in der Regel bei Aufträgen mit einem Volumen von mehr als EUR 50.000 der Fall ist, so werden entsprechende Aufträge als Festpreisgeschäft zu marktgerechten Konditionen ausgeführt (siehe dazu auch 2.4.). Aufgrund der Liquidität und Quotierungen kann die Ausführung von Aufträgen in verbrieften Derivaten mit einem Volumen unter EUR 50.000 auch auf dem Wege des Festpreisgeschäftes zu marktgerechten Konditionen erfolgen. Die Alpha wird die Auswahl nach pflichtgemäßem Ermessen vornehmen.

Hinweis: Over the Counter Geschäfte werden außerhalb eines organisierten Marktes im Sinn des § 2 Abs. 5 WpHG (Börsen) und außerhalb eines multilateralen Handelssystems im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG ausgeführt(siehe auch Ziff. 3.).

2. Vorrang von Weisungen des Kunden

2.1. Allgemeines

Der Kunde kann den Ausführungsplatz und die Handelsart für ein einzelnes Geschäft oder generell bestimmen. Eine solche Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Die Alpha wird einer Kundenweisung bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrags Folge leisten.

Hinweis: Soweit der Kunde der Alpha Weisungen erteilt, erkennt er an, dass die Alpha durch seine Weisung von der Verpflichtung befreit ist, den Auftrag entsprechend seinen Grundsätzen zur Auftragsausführung zum bestmöglichen Ergebnis nach den Ziff. 1.2. – 1.3. auszuführen.

2.2. Weisungen durch Erteilung besonderer Ordertypen

Weisungen können auch nur auf die Art und Weise der Ausführung bezogen sein, ohne die Vorgabe eines konkreten Ausführungsplatzes durch den Kunden zu beinhalten. Dies betrifft insbesondere interesse wahrende Wertpapieraufträge („IW-Order“). Diese zeichnen sich dadurch aus, dass die Alpha vom Kunden die Anweisung erhält, die Abwicklung des Wertpapierauftrages der Marktsituation entsprechend in mehreren Schritten vorzunehmen. Für IW-Orders gelten die Usancen für die Auftragsausführung unter Börsenteilnehmern.

Weist der Kunde gegenüber der Alpha die Ausführung eines Auftrages ausdrücklich als IW-Order an, so beinhaltet dieser Auftrag auch die Weisung an die Alpha, den Ausführungsplatz nach eigenem Ermessen im bestmöglichen Interesse des Kunden im Einzelfall auszuwählen, ohne dass in diesem Fall die Grundsätze der vorgenannten Ziffern 1.1. bis 1.3. Anwendung finden. Die Alpha wird bei Ausübung ihres Ermessens im Rahmen der IW-Order die Preisqualität, die Kosten, die durch die Ausführung an einem Ausführungsplatz entstehen, die Ausführungsgeschwindigkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und die Abwicklung des Auftrags sowie den Umfang des Auftrags berücksichtigen.

Hinweis: Auch im Falle einer auf die Art und Weise der Ausführung bezogenen Weisung, insbesondere bei einer IW-Order, liegt eine Kundenweisung vor (siehe Ziff. 2.1.). Die Ausführung des Auftrags kann in diesem Fall sowohl börslich als auch außerbörslich im In- oder Ausland, ggf. auch durch Weiterleitung an Intermediäre erfolgen.

2.3. Festpreisgeschäfte

Vereinbaren die Alpha und der Kunde für ein einzelnes Geschäft einen festen Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Alpha vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Alpha berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen), und wird dabei die Marktlage berücksichtigen. Die Vereinbarung eines Festpreisgeschäfts ist auch über die Fälle der Ziff. 1.3. hinaus möglich.

Hinweis: Soweit Festpreisgeschäfte über die Fälle der Ziff. 1.3. hinaus vereinbart werden, ist auch die Auftragsausführung an den dafür in Anlage I bestimmten Ausführungsplätzen möglich. Die Eingehung eines Festpreisgeschäfts beinhaltet zugleich eine Weisung des Kunden wonach die Verpflichtung der Alpha entfällt, den Auftrag entsprechend den Grundsätzen zur Auftragsausführung zum bestmöglichen Ergebnis nach den Absätzen 1.2. – 1.3. auszuführen.

3. Zustimmung zur außerbörslichen Ausführung

Soweit nach dieser Policy vorgesehen ist, dass eine außerbörsliche Ausführung möglich ist, stimmt der Kunde der Ausführung außerhalb eines organisierten Marktes und außerhalb eines multilateralen Handelssystems hiermit zu.

4. Überprüfung der Best Execution Policy

Die nach dieser Best Execution Policy erfolgte Auswahl von Ausführungsplätzen wird die Alpha jährlich überprüfen. Zudem wird sie eine Überprüfung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Ausführungsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen. Der Kunde gestattet der Alpha Anpassungen in diesem Sinne einseitig vorzunehmen. Über Änderungen der Best Execution Policy wird die Alpha den Kunden informieren, damit dieser ggf. anders lautende Weisungen für die Ausführung der Aufträge erteilen kann.